



## Unsere Statuten

### Name, Sitz und Zweck

#### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Schweizerische Vereinigung Blutstammzellen Transplantierter“ (SVBST) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Rechtssitz des Vereins befindet sich in Basel.

#### Art. 2 Zweck

Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke. Er verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Ziele im Bereich der Förderung des Bewusstseins bezüglich der Bedeutung von Knochenmark- und Stammzellentransplantationen sowie der Begleitung und Beratung von Personen, welchen eine Knochenmark- oder Stammzellentransplantation bevorsteht oder die mit einem solchen Transplantat leben.

Zur Erreichung dieser Ziele dienen ihr insbesondere:

- Förderung der kollegialen und zwischenmenschlichen Beziehung unter ihren Mitgliedern
- Kontaktpflege mit zukünftigen Transplantierten und deren Angehörigen
- Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, das Spenden von Knochenmark- oder Stammzellen zu fördern
- Unterstützung von in Not geratenen Mitgliedern insbesondere im moralischen Bereich

Der Verein kann sich an Vereinigungen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung im In- und Ausland beteiligen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## II. Mitgliedschaft

#### Art. 3 Mitgliederkategorien

Der Verein hat folgende Mitgliederkategorien: Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder.

#### Art. 4 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind primär knochenmark- oder stammzellentransplantierte Patienten und deren Angehörige sowie Patienten, bei welchen eine Knochenmark- oder Stammzellentransplantation bevorsteht.

Darüber hinaus kann grundsätzlich jede natürliche und juristische Person (privat- oder öffentlich-rechtlicher Art) mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung Aktivmitglied werden.

#### Art. 5 Freimitglieder

Die Generalversammlung kann natürliche Personen, die durch ihre Aktivitäten und ihr Engagement das Vereinsvermögen namhaft vermehrt haben, zu Freimitgliedern ernennen.

#### Art. 6 Ehrenmitglieder

Die Generalversammlung kann natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

#### Art. 7 Aufnahme und Erlöschen der Mitgliedschaft

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern auf schriftlichen Antrag hin.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft erfolgt durch freiwilligen Austritt jeweils auf Ende eines Vereinsjahres, durch Austrittsentscheid des Vorstands oder wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt sind.

Der freiwillige Austritt ist dem/der Präsidenten/Präsidentin spätestens drei (3) Monate vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich mitzuteilen.

Durch den Vorstand ausgeschlossene Mitglieder können anlässlich der nächsten Generalversammlung einen Antrag auf Beibehaltung der Mitgliedschaft stellen.

### III. Rechte der Mitglieder

#### Art. 8 Stimmberechtigung

An der Generalversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt.

Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Stellvertretung ist nicht erlaubt. Vereinigungen haben eine natürliche Person schriftlich zur Ausübung des Stimmrechts zu bevollmächtigen.

### IV. Pflichten der Mitglieder

#### Art. 9 Wahrung der Interessen des Vereins

Alle Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins zu wahren.

#### Art. 10 Mitgliederbeiträge

Die Aktivmitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird durch die Generalversammlung festgelegt. Er beträgt höchstens CHF 100.00 pro Jahr.

Währenddem Neumitglieder, welche während der ersten Hälfte des Vereinsjahres aufgenommen werden den gesamten Beitrag zu entrichten haben, bezahlen in der zweiten Vereinsjahreshälfte Neueintretende die Hälfte.

Die Jahresbeiträge sind bis spätestens Ende Juli für das laufende Vereinsjahr zur Einzahlung fällig. Bei Neueintretenden wird der Betrag innert 60 Tagen nach deren Aufnahme zur Zahlung fällig.

Währenddem Freimitglieder keine zusätzlichen Mitgliederbeiträge mehr zu entrichten haben, sind Ehrenmitglieder von der Beitragspflicht befreit.

### V. Organisation

#### Art. 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle

#### A Generalversammlung

#### Art. 12 Einberufung

Die Generalversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins und ist das oberste Organ. Sie findet jährlich innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Vereinsjahres oder auf schriftlichen und begründeten Antrag von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrages statt.

Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder und muss spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung mit der Traktandenliste versandt werden.

#### Art. 13 Geschäfte der Generalversammlung

Die Generalversammlung beschliesst in der Regel über folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Jahresberichtes von Präsidenten/Präsidentin und Vorstand
- Genehmigung von Generalversammlungsprotokollen
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Kenntnisnahme des Berichtes der Kontrollstelle
- Entlastung des Vorstandes
- Verabschiedung des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des/der Präsidenten/Präsidentin, des Vorstandes und der Kontrollstelle
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

An der Generalversammlung kann nur über Anträge abgestimmt werden, die auf der Einladung aufgeführt waren oder mit diesen in direktem Zusammenhang stehen. Anträge von Mitgliedern müssen spätestens zwei (2) Monate vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

Anträge aus der Versammlung werden vom Vorstand zur Behandlung an einer nächsten Generalversammlung entgegengenommen.

#### Art. 14 Abstimmungen und Wahlen

Die Abstimmungen und Wahlen der Generalversammlung erfolgen mit offenem Handmehr, wenn nicht der Vorstand geheime Abstimmung anordnet oder mindestens ein fünftel (1/5) der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

#### Art. 15 Beschlussfähigkeit

Entschieden wird – mit Ausnahme von Statutenänderungen und der Auflösung des Vereins – mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der/die Präsident/Präsidentin den Stichentscheid.

#### B Vorstand

##### Art. 16 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem/der Präsidenten/Präsidentin und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Er wird von der Generalversammlung für die Dauer von drei Vereinsjahren gewählt. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des/der Präsidenten/Präsidentin, welche von der Generalversammlung gewählt werden, selber. Die übrigen Vorstandsmitglieder können einzeln oder gemeinsam gewählt werden.

##### Art. 17 Geschäfte des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht nach Gesetz oder Statuten ein anderes Organ zuständig ist. Er vertritt den Verein gegen aussen. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

##### Art. 18 Unterschrift

Der/Die Präsident/Präsidentin – im Verhinderungsfall eine vom Vorstand bestimmte Stellvertretung – führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift.

Für Bank- und Postverkehr kann der Vorstand eine abweichende Regelung treffen.

## C Kontrollstelle

### Art. 19 Zusammensetzung

Die Kontrollstelle besteht entweder aus mindestens einer natürlichen Personen oder einem Treuhandbüro. Sie wird durch die Generalversammlung für die Dauer eines Vereinsjahres gewählt. Die mit der Revision betrauten Personen dürfen dem Vorstand nicht angehören.

### Art. 20 Aufgabe der Kontrollstelle

Die Kontrollstelle hat die Jahresrechnung zu prüfen und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten.

## VI. Finanzielles

### Art. 21 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel der Schweizerischen Vereinigung Blutstammzellen Transplantierter werden durch folgende Einnahmen beschafft:

- Mitgliederbeiträge
- Sponsorenbeiträge
- Beiträge von Freimitgliedern
- Marketingerlöse
- Spenden / Legate

### Art. 22 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Schweizerischen Vereinigung Blutstammzellen Transplantierter haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausgeschlossen.

## VII. Schlussbestimmungen

### Art. 23 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 01. Januar bis 31. Dezember.

### Art. 24 Statutenänderungen

Statutenänderungen können durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

### Art. 25 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 4/5 beschlossen werden. Es müssen dazu mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

Im Falle der Vereinsauflösung sind die verbleibenden Mittel einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

### Art. 26 Inkrafttreten

Diese revidierten Statuten sind an der Generalversammlung vom 01.04.2017 beschlossen worden und treten per sofort in Kraft. Sie ersetzen alle vorgängigen Statuten. Gleichzeitig sind alle mit den Statuten in Widerspruch stehenden früheren Verbandsbeschlüsse und Satzungen aufgehoben.

Basel, 01.04.2017

Der Präsident:

Ein Vorstandsmitglied: